

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Rekommunalisierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 13.11.2019 - Drs. 18/5118  
an die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2019

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Rekommunalisierungsübersichten wiesen schon im Jahr 2009 (Dr. Gerhard Weismüller) eine Vielzahl von Projekten aus. Seitdem wird von einer Rekommunalisierungswelle gesprochen, von einer „Renaissance“ (Hans-Böckler-Stiftung 2013), die auch kritisch begutachtet wird (Bund Deutscher Energieversorger). Niedersachsen wurde bescheinigt, nach Baden-Württemberg und Bayern einen dritten Platz bei dieser Entwicklung einzunehmen (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie 2013).

Dieser Prozess reißt nicht ab, wie jüngste Diskussionen in Hamburg oder Berlin zeigen. In der Enquete-Kommission des Niedersächsischen Landtages zur medizinischen Versorgung im ländlichen Raum wurde von letztjährig erfolgten Rekommunalisierungen im Krankenhausbereich in Niedersachsen gesprochen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die in der Fragestellung angesprochenen Themenfelder gehören zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen nehmen aufgrund ihrer sich aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ergebenden Selbstverwaltungsrechte wesentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und der Daseinsvorsorge wahr. In Beachtung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte geben Rechtsnormen zur Ausgestaltung der Daseinsvorsorge einen Rahmen vor, den die Kommunen selbst ausfüllen. Entscheidungen über Privatisierungen und Rekommunalisierungen treffen die Kommunen in diesen Rahmen in den zuständigen Gremien in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Dabei fließen die Belange und Bedürfnisse der Bevölkerung in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess mit ein.

**Krankenhäuser**

Die niedersächsischen Krankenhäuser werden im Niedersächsischen Krankenhausplan nach ihren Trägerarten öffentlich, freigemeinnützig und privat unterschieden. In öffentlicher Trägerschaft befinden sich Krankenhäuser, die von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Kreis, Gemeinden) oder von Zusammenschlüssen solcher Körperschaften wie Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbänden oder von Sozialversicherungsträgern wie Deutsche Rentenversicherung und Berufsgenossenschaften betrieben oder unterhalten werden. Träger in rechtlich selbständiger Form (z.B. als GmbH) gehören zu den öffentlichen Trägern, wenn Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse solcher Körperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind. In freigemeinnütziger Trägerschaft befinden sich Krankenhäuser, die von Trägern der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden. In privater Trägerschaft befinden sich Krankenhäuser, die als gewerbliche Unternehmen einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung bedürfen.

Die Krankenhausplanung des Landes geht grundsätzlich von der Gleichwertigkeit verschiedener Trägerformen aus. Schließlich bestimmt der Bundesgesetzgeber nach § 1 Abs. 2 Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), dass bei der Durchführung des Gesetzes die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten ist. Regelungen zur Rekommunalisierung wurden landesseitig insbesondere im Hinblick auf die bereits in § 1 Abs. 2 KHG verankerte Trägervielfalt nicht getroffen. Der Grundsatz der Trägervielfalt steht vor allem auch in Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten. Entsprechend ist auch gemäß § 2 Abs. 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) bei der Auswahl der Leistungserbringer ihre Vielfalt zu beachten und den religiösen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung zu tragen.

Der Anteil von Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft in Niedersachsen stagniert seit 2011 bei rund 25 %. Freigemeinnützige Träger halten einen Anteil von aktuell 39 % und der Anteil privater Träger beläuft sich aktuell auf 36 %. Ein Trend zur Rekommunalisierung von Krankenhäusern ist in Niedersachsen derzeit nicht feststellbar.

Zugelassene Krankenhäuser nach Trägern:

<b>Jahr</b>	<b>freigemeinnützig</b>	<b>öffentlich</b>	<b>privat</b>
2000	38,9 %	39,4 %	21,7 %
2001	38,2 %	39,2 %	22,5 %
2002	38,2 %	39,2 %	22,5 %
2003	38,4 %	37,4 %	24,1 %
2004	39,5 %	35,5 %	25,0 %
2005	40,1 %	34,5 %	25,4 %
2006	39,5 %	33,8 %	26,7 %
2007	40,0 %	33,3 %	26,7 %
2008	41,5 %	29,2 %	29,2 %
2009	43,0 %	27,5 %	29,5 %
2010	43,0 %	27,5 %	29,5 %
2011	42,2 %	25,0 %	32,8 %
2012	42,2 %	25,0 %	32,8 %
2013	41,5 %	24,4 %	34,2 %
2014	41,4 %	24,6 %	34,0 %
2015	41,1 %	24,9 %	34,1 %
2016	40,1 %	24,2 %	35,7 %
2017	39,0 %	24,9 %	36,2 %
2018	38,5 %	25,3 %	36,2 %
2019	39,0 %	24,4 %	36,6 %

### Energie

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität

und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Gem. § 2 Abs. 1 sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes zu einer Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 verpflichtet. Gem. § 3 Ziffer 8 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Gem. § 46 EnWG haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen (sog. Konzessionsverträge).

#### Trinkwasserversorgung

Im Trinkwasserbereich bestehen gem. §§ 31 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Wegenutzungsverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften, die regelmäßig auch als Konzessionsverträge bezeichnet werden. In Niedersachsen sind rund 99,4 Prozent der Bürgerinnen und Bürger an eine zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Dabei haben sich die Städte und Gemeinden dieser Aufgabe als freiwillige Leistung der Daseinsvorsorge angenommen und in der Regel die Aufgabe entweder selbst wahrgenommen, oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Wasserversorgungsverbände gegründet. Träger der Wasserversorgung in Niedersachsen sind Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände, Kommunale Eigengesellschaften, Eigen- und Regiebetriebe der Gemeinden, Gemischt öffentlich-privatwirtschaftliche Gesellschaften, z. B. AG, GmbH, Privatrechtliche Gesellschaften. Die Trinkwasserversorgung in Niedersachsen und damit die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung wird von 262 Wasserversorgungsunternehmen (WVU) wahrgenommen.

#### Wohnungswirtschaft

Nach Auskunft des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (VdW) bewirtschafteten zum 31.12.2018 die 49 kommunalen Wohnungsbaugesellschaften in Niedersachsen 106.038 Wohnungen.

#### **1. Welche Rekommunalisierungen der bestehenden 172 Krankenhäuser gab es seit 1999, welche sind geplant, und aus welchen Gründen wurde und wird jeweils der Rekommunalisierungsprozess eingeleitet (bitte um genaue Nennung und jährliche Aufschlüsselung)?**

Seit 1999 sind dem Land lediglich zwei Vorgänge zu Rekommunalisierungen von Krankenhäusern bekannt.

Es handelt sich zum einen um das Josef-Hospital Delmenhorst. Die ehemalige kirchlicher Trägergesellschaft war insolvent. Die Stadt Delmenhorst hat die „Stadt Delmenhorst GmbH“ gegründet, in der sie 100 % der Gesellschaftsanteile hält. Diese GmbH hat am 01.05.2018 die Trägerschaft und den Betrieb des heutigen Josef-Hospital Delmenhorst übernommen. Damit erfolgte eine Rücküberführung an einen öffentlichen Träger.

Zum anderen sind die Kliniken in Sulingen, Bassum und Diepholz betroffen. Es bestand eine „Alexianer Landkreis Diepholz GmbH“, in der der Landkreis Diepholz 48 % der Gesellschaftsanteile hielt. Im November 2018 hat der Landkreis Diepholz die Anteile der Alexianer GmbH übernommen und in die neu gegründete „Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH“ überführt, deren Gesellschafter der Landkreis Diepholz zu 100 % ist. Seither sind die drei genannten Kliniken damit ausschließlich in öffentlicher Hand.

Weitere Rekommunalisierungsvorhaben sind nicht bekannt.

Die Gründe für eine Rekommunalisierung sind im jeweiligen Einzelfall unterschiedlich gelagert. Dabei legitimiert der kommunale Versorgungsauftrag nach § 1 Abs. 1 NKHG auch den Betrieb bzw. die Errichtung oder Übernahme von Krankenhäusern.

Für eine umfängliche Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung eine Abfrage bei den Kommunen initiiert. Das Ergebnis wird unaufgefordert nachgereicht.

**2. Welche Rekommunalisierungen von Energieversorgern/Stadtwerken/Wasserwerken gab es in Niedersachsen seit 1999, welche sind geplant, und aus welchen Gründen wurde und wird jeweils der Rekommunalisierungsprozess eingeleitet (bitte um genaue Nennung und jährliche Aufschlüsselung)?**

Für eine umfängliche Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung eine Abfrage bei den Kommunen initiiert, deren Ergebnis auf Grund des Umfangs noch nicht final ausgewertet werden konnte. Das Ergebnis wird unaufgefordert nachgereicht.

**3. Welche Rekommunalisierungen von Wohnungsgesellschaften gab es in Niedersachsen seit 1999, welche sind geplant, und aus welchen Gründen wurde und wird jeweils der Rekommunalisierungsprozess eingeleitet (bitte um genaue Nennung und jährliche Aufschlüsselung)?**

Für eine umfängliche Beantwortung der kleinen Anfrage hat die Landesregierung eine Abfrage bei den Kommunen initiiert, deren Ergebnis auf Grund des Umfangs noch nicht final ausgewertet werden konnte. Das Ergebnis wird unaufgefordert nachgereicht.

**4. Wie unterstützt das Land Niedersachsen die Bemühungen zur Rekommunalisierung von Krankenhäusern, Energieversorgern/Stadtwerken/Wasserwerken und Wohnungsgesellschaften?**

Rekommunalisierungsabsichten bzw. -vorhaben in den genannten Bereichen werden durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, vornehmlich durch Beratung, begleitet.

(Verteilt am )